

Geltungsbereich der politischen Rechte

- **Persönlicher Geltungsbereich**
 - Schweizer Bürgerrecht, politische Volljährigkeit, Abwesenheit von Stimmausschlussgründen
- **Örtlicher Geltungsbereich**
 - Politischer Wohnsitz, aber Ausnahmen für Fahrende und Auslandschweizer
- **Zeitlicher Geltungsbereich**
 - Keine Wartefrist auf Bundesebene, in Kantonen maximal 3 Monate
- **Sachlicher Geltungsbereich**
 - Volkswahlen, Volksabstimmungen, tatsächliche Voraussetzungen der Stimmrechtsausübung

Politische Rechte auf Bundesebene

- BV
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1)
- Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer (161.5)
- Verordnung über die politischen Rechte (161.11)
- Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR 161.12)

Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene

- **Obligatorisches Referendum** (Art. 140 BV)
 - Änderungen BV
 - StaatsV über Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften
 - Verfassungsändernde dringliche BG mit Geltungsdauer über 1 Jahr
- **Fakultatives Referendum** (Art. 141 BV)
 - BG
 - Gewisse Staatsverträge
 - Verfassungskonforme, dringliche BG mit Geltungsdauer über 1 Jahr
 - BB, sofern BV oder BV dies vorsehen
 - 50'000 Unterschriften binnen 100 Tagen

Initiativen auf eidgenössischer Ebene

- Volksinitiative auf Verfassungsrevision
 - Totalrevision (Art. 138 BV)
 - Teilrevision
 - Ausgearbeiteter Entwurf (Art. 139neu BV)
 - Allgemeine Anregung (Art. 139alt BV)
 - Zustandekommen: 100'000 Unterschriften
 - Verfahren: Vorprüfung, Sammelfrist von 18 Monaten, Rückzugsmöglichkeit, Behandlung durch BRa und BVer, obligatorisches Referendum
- KEINE Gesetzesinitiative
- Allgemeine Volksinitiative wurde gar nicht eingeführt

Volksinitiative: ausgearbeiteter Entwurf

- **Eidgenössische Volksinitiative „Gegen Kampflärmjet in Tourismusgebieten“**
(verworfen am 24. Februar 2008)

„Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 74a Lärmschutz (neu)

In touristisch genutzten Erholungsgebieten dürfen in Friedenszeiten keine militärischen Übungen mit Kampfjets durchgeführt werden.“

Volksinitiative: allgemeine Anregung

- **Eidgenössische Volksinitiative „für eine Reform des Steuerwesens“** (verworfen am 21. März 1976)

„Der Bundesverfassung sind die Grundlagen für eine Reform des schweizerischen Steuerwesens nach folgenden Grundsätzen einzufügen:

1. Einkommen und Vermögen werden ausschliesslich nach einheitlichen Grundsätzen und Tarifen besteuert, wobei folgende Richtlinien zu beachten sind:

Das Einkommen der natürlichen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu besteuern. Mit wachsendem Einkommen nimmt der Steuersatz stetig zu. Die Verschärfung der Progression als Folge der Teuerung ist periodisch zu beseitigen.

Die Familienbesteuerung ist so zu regeln, dass eine unangemessene Belastung des Arbeitseinkommens der Ehefrau vermieden wird.

(...)“

Wahlen auf eidgenössischer Ebene

- Nationalratswahlen (Art. 149 BV)
- Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Nationalratswahlen (Art. 24 BPR)

- Wahl in den Nationalrat (Art. 143 BV)

Politische Rechte auf kantonaler Ebene - Hinweise

- Ev. Abberufungsrecht
- Gesetzesinitiative
- Ev. Standesinitiative
- **Finanzreferendum**
 - Mitspracherecht des Volkes bei Ausgabenbeschlüssen des Parlamentes
 - Nur bei neuen Aufgaben
 - Gemeineidgenössisches Recht
 - Einführung auf Bundesebene?

Finanzreferendum KV LU

§ 23 – Obligatorisches Referendum

Den Stimmberechtigten ist zur Abstimmung vorzulegen: (...)

b. Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als 25 Millionen Franken bewilligt werden; bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

§ 24 – Fakultatives Referendum

Den Stimmberechtigten sind auf Verlangen zur Abstimmung vorzulegen: (...)

b. Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben von 3 bis 25 Millionen Franken bewilligt werden; (...)
